

STATUTEN

STV Sennwald

Gegründet am 01.01.2024

Der STV Sennwald ist am 01.01.2024 aus der Fusion der beiden Vereine STV Sennwald (ursprünglich gegründet am 27.10.1908) und STV Salez-Haag (ursprünglich gegründet am 01.08.1925) entstanden. Der Zusammenschluss wurde gemäss Fusionsvertrag durch eine Absorptionsfusion vollzogen.

1. Allgemeines
2. Rechtsstellung
3. Leitbild
4. Ethik
5. Vereinsstruktur
6. Mitgliedschaft
7. Vereinsorganisation
8. Finanzen
9. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

1 Allgemeines

1.1 Im Text verwendete Abkürzungen:

| | |
|-----------------------------|--------|
| Schweizerischer Turnverband | STV |
| STV Sennwald | Verein |
| Vereinsversammlung | VV |
| Vereinsvorstand | VS |
| Technische Kommission | TK |
| Jugendriege Kommission | JUKO |

1.2 Im Text verwendete Bezeichnungen:

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnung betrifft alle Geschlechter.

2 Rechtsstellung

- 2.1 Der Turnverein STV Sennwald ist ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Rechtsdomizil des STV Sennwald ist die Gemeinde Sennwald SG.

2.2 Der Verein ist Mitglied der nachstehenden schweizerischen, kantonalen und regionalen Verbände:

- Schweizerischer Turnverband (STV)
- St.Galler Turnverband (SGTV)
- Kreisturnverband Rheintal

Er anerkennt deren Statuten und Reglemente (inkl. Sportversicherungskasse des STV).

Des weiteren kann sich der Verein Fachverbänden anschliessen.

2.3 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

3 Leitbild

3.1 Der Verein ist ein polysportiver Verein und stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit.

3.2 Der Verein pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.

3.3 Der Verein setzt sich für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein. Er unterhält dazu Jugendabteilungen und ist für deren Führung besorgt.

3.4 Der Verein fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

3.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3.6 Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.

3.7 Der Verein kann in zusätzlichen Dienstleistungen all jenen eine sportliche Betätigung ermöglichen, welche aus bestimmten Gründen keinem Verein beitreten wollen.

4 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter, und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

5 Vereinsstruktur

5.1 Riegen

Dem Verein gehören an:

- als unselbständige Riegen:
 - Aktivriege
 - Fit&Fun-Riegen
 - Jugendriegen (Jugi, LA, Kitu, Muki)
- als selbständige Riege:
 - Frauenriege

5.2 Riegengründung

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der VV gebildet werden.

5.3 Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen können eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen, haben und verwalten sich selbst. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

6 Mitgliedschaft

6.1 Arten der Mitgliedschaften

Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Aktivmitglieder
- Freie Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitturner
- Mitglieder der Jugendriegen

Alle Mitglieder sind dem STV und somit auch bei der obligatorischen Sportversicherungskasse des STV zu melden.

6.2 Definition der Mitgliedschaften

Aktivmitglied

Aktivmitglieder sind Personen, welche aktiv am Vereinsleben und am Turnbetrieb teilnehmen. Ihre Rechte und Pflichten sind im Pflichtenheft «Vereinsmitglied» definiert.

Freies Mitglied

Freie Mitglieder sind Personen, welche am Vereinsleben, jedoch nicht aktiv am Turnbetrieb teilnehmen. Ihre Rechte und Pflichten sind im Pflichtenheft «Vereinsmitglied» definiert. Dem Verband gegenüber gelten sie als Passivmitglieder.

Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder können durch die VV ernannt werden. Diese haben sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht. Vorschläge zur Ernennung gehen von einzelnen Stimmberechtigten an den Vereinsvorstand zur Beratung und allfälliger Antragsstellung an die VV. Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Mitturner

Als Mitturner gelten Turner, die noch nicht in den Verein aufgenommen worden sind. Mitturner gelten bis zur definitiven Aufnahme als beitragsbefreit.

Mitglied der Jugendriegen

Mitglieder der Jugendriegen sind Personen, welche aktiv am Turnbetrieb der Jugendriegen teilnehmen.

6.3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die erstmalige Bezahlung des Mitgliederbeitrags und durch die Aufnahme durch die VV. Die VV hat in begründeten Fällen das Recht, die Mitgliedschaft abzulehnen.

6.4 Mindestalter

Aktiv- oder Freies Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die das 16. Altersjahr vollendet haben oder die elterliche Zustimmung besitzen.

6.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind im Pflichtenheft «Vereinsmitglied» definiert.

6.6 Beendigung der Mitgliedschaft / Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung und nach Erfüllung der Pflichten jederzeit erfolgen.

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch den VS ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Rekurs an die dem Ausschluss folgende VV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die VV entscheidet endgültig. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückbezahlt.

7 Vereinsorganisation

7.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommissionen (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

7.2 Vereinsversammlung / Termin und Zusammensetzung

Die VV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Ehrenmitgliedern
- Freien Mitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisoren

Die VV ist für die oben aufgeführten Mitglieder obligatorisch. Die Vertretung der Delegierten (selbständige Riegen) wird durch ein Reglement festgesetzt.

7.2.1 Geschäfte der Vereinsversammlung

Der VV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahlen:
 - des Präsidenten
 - der TK-Leitungen
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - der Revisoren
 - des Fähnrichs
- Mutationen
- Ehrungen
- Statutenrevision
- Reglementsgenehmigungen
- Fusionen
- Beschlussfassung über neue Riegen
- Beschlussfassung über die Auflösung einzelner Riegen
- Vereinsauflösung

7.2.2 Eingabefrist für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 60 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

7.2.3 Einberufung

Die Einladung zur VV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Dies hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

7.2.4 Ausserordentliche VV

Die Einberufung einer ausserordentlichen VV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden. Die ausserordentliche VV hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

7.2.5 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, Freien Mitglieder und Ehrenmitglieder sind an der VV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

7.2.6 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Statutenrevisionen und Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Bei einer Fusion ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

7.2.7 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Er kann eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog der physischen VV.

7.3 Vereinsvorstand (VS)

7.3.1 Der VS ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen.

7.3.2 Der VS wählt die Mitglieder von Spezialkommissionen.

7.3.3 Der VS setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- TK-Leitungen
- Weitere Chargen

7.3.4 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl wird in allen geraden Jahren durchgeführt.

7.3.5 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, Kassier oder der Aktuar zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied. Für Zahlungs-, Postcheck- und Bankkontenverkehr können der Vereins-Kassier und der Präsident Einzelunterschrift führen.

7.3.6 Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des VS anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

7.4 Technische Kommissionen

7.4.1 Die TK setzt sich zusammen aus:

- TK-Leitung
- Riegen- und Disziplinen Leiter

7.4.2 Eine nach Bedarf einberufene Riegenversammlung wird durch die jeweilige TK-Leitung geführt.

7.4.3 Spezifische Aufgaben sind in die jeweiligen Pflichtenhefte integriert.

7.5 Revision

7.5.1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

7.5.2 Mindestens zwei Personen der Rechnungsprüfungskommission prüfen die Vereins- und Riegenkassen. Sie stellt an der ordentlichen VV Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.

7.5.3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

7.6 Verwaltung

7.6.1 Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

7.6.2 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS und dessen unterstellten Ämtern sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

7.6.3 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente und der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

7.6.4 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch das Archivreglement festzulegen.

7.6.5 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

8 Finanzen

8.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

8.2 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

8.3 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzeltuner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Geräte- und Materialanschaffungen
- weiteren, durch die VV oder den VS beschlossenen Ausgaben

8.4 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch einen VV-Beschluss festgesetzt.

8.5 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in gute schweizerische Vermögenswerte, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert werden und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

8.6 Finanzwesen

Das Finanzwesen wird im Finanzreglement geregelt.

9 REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

9.1 Unklarheiten

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des St. Galler Turnverbandes. Bei weiteren Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vereinsvorstand gemäss gültiger Schweizer Gesetzgebung unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an die nächste VV.

9.2 Statutenrevision

Änderungen der Statuten können nur durch die VV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

9.3 Fusion

Eine Fusion kann an einer VV mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

9.4 Auflösung einer Riege

Die Auflösung einer Riege kann an einer VV mit einer relativen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

9.5 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

9.6 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

9.7 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die VV, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschlag vom Vorstand über die Verwendung des Vermögens.

9.8 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der VV vom 27.04.2024 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den St. Galler Turnverband in Kraft.

Sennwald, 27.04.2024

Für den STV Sennwald:

Der Präsident



Rolf Berger

Die Aktuarin:



Ronja Sutter

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Vorstand des St. Galler Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 02.03.2024 genehmigt.